

1. Allgemeines

Diese Verkaufsbedingungen sind Bestandteil unserer Angebote und Auftragsbestätigungen. Es gelten ausnahmslos unsere, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Verkaufsbedingungen. Diese können jederzeit auf <https://www.felder.de/agb.html> abgerufen werden.

Von den nachstehenden Bedingungen oder unserer Auftragsbestätigung abweichende Erklärungen oder Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn wir ihnen schriftlich zugestimmt haben.

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Verpflichtet werden wir nur durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Art und Umfang der Lieferung sind in der Auftragsbestätigung bestimmt.

Der Vertrag kommt auch im Falle abweichender Bedingungen des Bestellers gemäß unserer Auftragsbestätigung zustande, es sei denn, dass der Besteller ihr ausdrücklich, schriftlich und termingerecht widerspricht.

2. Lieferung und Lieferzeit

Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk oder Lager. Als Liefertag gilt der Tag der Bereitstellung im Werk oder Lager.

Wird eine vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten, kann der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosen Ablauf vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche (z. Bsp.: pauschaler Schadenersatz, Vertragsstrafen etc.) sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Wird bei Aufträgen oder Abruftaufträgen nicht fristgemäß abgenommen oder abgerufen, trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten. Wir können außerdem sofortige Zahlung und Schadenersatz verlangen bzw. ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

3. Gefahübergang und Versand

Die Gefahr geht, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, auf den Besteller über, wenn die Ware unser Werk verlassen hat. Der Versand erfolgt grundsätzlich, auch bei frachtfreien Lieferungen, unversichert. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers erfolgt auf seine Kosten eine Transport-, Bruch- oder Feuerversicherung.

4. Incoterms

Soweit Incoterms vereinbart sind oder auf Incoterms Bezug genommen wird, gelten die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Incoterms als vereinbart.

5. Leistungsstörungen

Während der Dauer einer Leistungsstörung infolge von höherer Gewalt oder unabwendbarer Ereignisse ruhen die gegenseitigen Vertragspflichten. Dies gilt für uns auch insoweit, als Leistungsstörungen über unseren Vorlieferanten auftreten.

Als Fälle höherer Gewalt oder eines unabwendbaren Ereignisses gelten auch behördliche Eingriffe, Streiks, Aussperrungen, Störungen in der Energie- und Rohstoffversorgung sowie außergewöhnlich erhebliche Verteuerung der Rohstoffe, Unfälle sowie andere unvorhersehbare Ereignisse, die eine Erfüllung der Vertragspflichten während dieser Zeit unmöglich oder unzumutbar machen.

Wird uns die Herstellung oder Lieferung des Liefergegenstandes von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm zustehendes Schutzrecht untersagt, sind wir ohne Prüfung der Rechtslage zur Einstellung der Lieferung oder Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6. Preise

Unsere Preise beziehen sich auf den in der Auftragsbestätigung festgelegten Umfang ausschließlich Zoll-, Einfuhr oder ähnlicher Nebenabgaben sowie ausschließlich Verpackung und Fracht, die gesondert in Rechnung gestellt werden.

Unsere Preiskalkulationen liegen die bei Vertragsabschluss gültigen Material-, Personal- und Frachtkosten zugrunde. Bei nach Vertragsabschluss bis zur Lieferung eintretenden Preisänderungen aufgrund von Veränderungen der vorgenannten Kostenfaktoren behalten wir uns vor, die Preise entsprechend zu berichtigen.

7. Zahlung

Bei nicht fristgemäßer Bezahlung berechnen wir Verzugszinsen vom Fälligkeitstage an in Höhe der jeweils banküblichen Kreditkosten für Tagesgeld, jedoch mindestens 8 %-Punkte über dem, zum Zeitpunkt des Verzugsbeginns geltenden Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Des Weiteren sind wir berechtigt eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 15,00 EUR pro Mahnschreiben zu erheben.

Alle noch offenstehenden Forderungen sind sofort fällig. Dies gilt auch bei Zahlungseinstellung, Vergleichsverfahren und Insolvenz des Schuldners oder Einkaufsverbandes. Zahlungen des Bestellers an Einkaufsverbände haben uns gegenüber keine schuldbefreiende Wirkung.

Skontoabzüge sind unzulässig, solange ältere Rechnungen bereits fällig sind. Zahlungen erfolgen stets auf die älteste Rechnung, auch bei entgegenstehender Bezeichnung durch den Kunden

Wir sind berechtigt, die noch ausstehenden Lieferungen zu verweigern bzw. nur gegen Sicherheitsleistung, Vorauszahlung oder gegen Nachnahme zu liefern. Gleichfalls sind wir berechtigt, vom Vertrag fristlos zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Es werden ausschließlich nur Bargeld und Banküberweisungen akzeptiert. Schecks und Wechsel werden grundsätzlich nicht akzeptiert. Inkassospesen gehen zu Lasten des Bestellers.

Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die Kreditverhältnisse des Bestellers für eine Kreditgewährung nicht geeignet sind, so sind wir berechtigt, Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen für alle aus den Verträgen herrührenden fälligen oder nicht fälligen Ansprüche zu verlangen oder nach unserer Wahl ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind in diesem Fall ausgeschlossen. Gegenansprüche des Bestellers berechtigen ihn nicht zur Aufrechnung. Mängelrügen schieben die Verpflichtung zur Zahlung nicht auf.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsansprüche aus dem Vertragsverhältnis behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Sollte die Ware vor der Bezahlung dem Verbrauch (Einsatz im Schmelzbad) zugeführt worden sein, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf das flüssige oder ausgepumpte Schmelzbad. Da es beim Einsatz unserer Waren (hier: Lote) zu einer Wertminderung von 40% kommt, wird der Eigentumsvorbehalt auf das Metallbad oder auf das Ausschöpfmetall bzw. Halbzeug mengenmäßig entsprechend erweitert.

Bei auftretenden Zahlungsschwierigkeiten des Bestellers sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt in der Rücknahme nur dann, wenn wir dieses ausdrücklich erklären.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Er ist gehalten, unsere Rechte als Vorbehaltskäufer beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.

Seine Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns ab. Er ist zur Einziehung der Forderung so lange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns

gegenüber in vollem Umfang nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. In diesem Fall hat uns der Besteller auf Verlangen unverzüglich die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren oder nach Verbindung oder Vermengung zu einem höheren Preis weiterveräußert, so gilt die Vorausabtretung nur in der Höhe des Wertes der ursprünglichen Vorbehaltsware.

Des Weiteren wird der Betrag einer eingezogenen Forderung uns schon im Voraus übereignet. Der Besteller wird das Geld für uns als mittelbarer Besitzer gesondert verwahren und unverzüglich an uns herausgeben.

Bevorstehende oder vollzogene Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die im Voraus abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen mitzuteilen. Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als dass der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt. Dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

9. Produktinformationen

Unsere Produktinformationen und Beratungen sind das Resultat langjähriger Forschungsarbeit und Erfahrung und werden nach bestem Wissen erteilt. Sie dienen jedoch lediglich als Empfehlung und begründen keine Einstandspflicht für die Verwendung der gelieferten Ware beim Käufer. Der Käufer ist in jedem Fall verpflichtet, die Eignung unserer Produkte und Dienstleistungen hinsichtlich der von ihm beabsichtigten Verwendung in eigener Verantwortung zu prüfen.

Technische Änderungen, welche auf Grund der fortschreitenden Produktentwicklung zwangsläufig auftreten, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Der Inhalt unserer Produktinformationen gilt in keinem Fall als zugesicherte Eigenschaft.

10. Beanstandungen

Jede Lieferung ist unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Beanstandungen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Das gleiche gilt bei verdeckten Mängeln ab Feststellung des Mangels. Der Besteller ist auch bei Beanstandungen verpflichtet, die Ware ordnungsgemäß auf seine Kosten bis zur Erledigung der Mängelrüge aufzubewahren. Mengenmäßige Abweichungen innerhalb des Handelsbrauchs und qualitative Abweichungen innerhalb der in Betracht kommenden DIN-EN-Normen sind zulässig. Uns ist die Gelegenheit zu geben, einen gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen. Ohne unsere Zustimmung darf unter Verlust der Gewährleistungsrechte an den bemängelten Waren nichts verändert oder sie verwendet werden.

11. Gewährleistung

Die Mangelhaftigkeit hat grundsätzlich der Besteller zu beweisen. Bei berechtigten Mängelrügen können wir nach unserer Wahl kostenlos nachbessern, kostenlos Ersatz liefern oder Gutschrift über die beanstandete Lieferung erteilen. Auf unser Verlangen ist uns die mangelhafte Ware zurückzusenden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen. Im Falle jedoch, dass Nachbesserung oder Ersatzlieferung unterbleibt oder unmöglich ist, steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu. Die Gewährleistung für einen Mangel können wir solange verweigern, bis fällige Verpflichtungen des Bestellers erfüllt sind.

Eigenschaften gelten nur dann als zugesichert, wenn hierüber eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung vorliegt. Die Zusage hat grundsätzlich nicht die Bedeutung, den Besteller gegen Mangelgeschäden abzusichern. Werden unsere Produkte mit Wettbewerbsprodukten vermischt, ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Pauschaler Schadenersatz, Vertragsstrafen, etc. sind grundsätzlich ausgeschlossen.

12. Verjährung

Gewährleistungsansprüche verjähren nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums bzw. nach Ablauf von 12 Monaten ab Liefertag wenn kein Mindesthaltbarkeitsdatum angegeben ist. Dies gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel.

13. Haftung

Für Schäden, die durch unsachgemäße Ver- oder Bearbeitung oder anderweitige Verwendung unserer Waren entstehen, übernehmen wir keine Haftung. Von uns zu liefernde Waren dürfen nur gemäß unseren technischen Informationen (Produktinformationen) verwendet oder verarbeitet werden. Bei Nichtbeachtung der technischen Informationen (Produktinformationen) ist jegliche Haftung des Verkäufers ausgeschlossen. Die Prüfung, ob die bestellte oder von uns vorgeschlagene Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck oder das beabsichtigte Verfahren geeignet ist, ist Pflicht des Bestellers. Für die Eignung können wir keine Gewähr übernehmen.

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, haften wir für alle weiteren Schadenersatzansprüche wie folgt:

- bei Personenschäden nach den gesetzlichen Vorschriften;
- bei Sachschäden bis zur Höhe des Warenwertes der gelieferten Waren. Etwaige Dienstleistungen oder Edelmetallzuschläge bleiben unberücksichtigt;
- die Haftung für Vermögensschäden ist grundsätzlich ausgeschlossen

Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit wir oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln. Die Haftungsbegrenzung gilt auch dann nicht, wenn und soweit wir für Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haften.

Pauschaler Schadenersatz, Vertragsstrafen, etc. sind grundsätzlich ausgeschlossen.

14. Gültiges Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

Es gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung. Erfüllungsort für die Leistungen der Vertragspartner und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Oberhausen. Wir behalten uns jedoch vor, auch am Sitz des Bestellers zu klagen.

Eine eventuelle Nichtigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner werden sich bemühen, die nichtige durch eine wirksame und weitestgehend gleichbedeutende Bestimmung zu ersetzen.